

ZPO-Themen im zweiten Examen

Urkundenprozess – Überblick und Vorverfahren

anspruchsbegründende Tatsachen (§ 592 S. 1 ZPO)

Urkunden im Besitz des Klägers (§ 595 III ZPO)

Einwendungen, Einreden (§ 595 II ZPO)

Urkunden im Besitz des Beklagten (§ 595 III ZPO)

Parteivernehmung

sonst Zurückweisung als unstatthaft (§ 598 ZPO)

Weitere Besonderheiten

- keine Widerklage (§ 595 I ZPO)
- Urteile vorläufig vollstreckbar ohne Sicherheitsleistung, aber mit Abwendungsbefugnis (§§ 708 Nr. 4, 711 ZPO)

Urteilklausur

Kläger klagt im
Urkundenprozess

Vorbehaltsurteil in der
Klausur-Akte

Vorverfahren

Nachverfahren

keine Abstandnahme
des Klägers (§ 596 ZPO)

Anwaltsklausur

Klageerhebung für Mandanten
im Urkundenprozess

Vertretung des Beklagten
im Nachverfahren

Prüfung im Rahmen der
Zweckmäßigkeitserwägungen

„Klage im Urkundenprozess“ (§ 593 I ZPO)

Klage ist gerichtet auf (§ 592 S. 1 ZPO):

Zahlung

Leistung bestimmter Menge vertretbarer Sachen

Leistung bestimmter Menge Wertpapiere

Muss der Kläger alle Anspruchsvoraussetzungen mit Urkunden belegen?

BGH



erst im Bestreitensfall

aber eine wesentliche Urkunde
muss eingereicht werden

OLG Schleswig



diskutieren!

„Urteil im Urkundenprozess“

Klageabweisung

Kosten Kläger

vorläufig vollstreckbar ohne Sicherheitsleistung, aber mit
Abwendungsbefugnis (§§ 708 Nr. 4, 711 ZPO)

keine Abstandnahme des Klägers (§ 596 ZPO)

„Urteil im Urkundenprozess“

Die Klage wird als in der gewählten
Prozessart unstatthaft abgewiesen.

Kläger kann Klage im ordentlichen Verfahren erheben

Kosten Kläger

§§ 708 Nr. 4, 711 ZPO

Klage begründet und Widerspruch des Beklagten

„Vorbehaltsurteil im Urkundenprozess“

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 100.000,00 Euro zu zahlen. Dem Beklagten bleibt die Ausführung seiner Rechte im Nachverfahren vorbehalten.

Kosten Beklagter

§§ 708 Nr. 4, 711 ZPO